OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605917/22/KHa

Datum:
Linz, 8. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des F M gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 1. März 2023, GZ: BHSE/923150000204/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2023, GZ: BHSE/923150000204/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma M GmbH in W 14, diese sei Zulassungsbesitzerin des LKW mit dem behördlichen Kennzeichen X, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ bzw. der Ladung den Vorschriften des KFG entspreche. Der genannte LKW sei am 9. November 2022 um 14:15 Uhr in 4592 Leonstein, B140 Straßenkilometer 23,3, Westen, von J K gelenkt worden und sei festgestellt worden, dass das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 34.000 kg durch Beladung um 5.750 kg (16,91 %) überschritten worden sei (Spruchpunkt 1).

Zudem wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma M GmbH in W 14, diese sei Zulassungsbesitzerin des LKW mit dem behördlichen Kennzeichen Z, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ bzw. der Ladung den Vorschriften des KFG entspreche. Der genannte LKW sei am 9. November 2022 um 14:37 Uhr in 4592 Leonstein, B140 Straßenkilometer 23,3, Westen, von B H gelenkt worden und sei festgestellt worden, dass das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 34.000 kg durch Beladung um 1.350 kg (3,97 %) überschritten worden sei (Spruchpunkt 2).

Der Beschwerdeführer habe zu beiden Spruchpunkten die Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt und wurde zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 1 Stunde) sowie zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

II.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. März 2023 Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass die Feststellungen der Behörde im Straferkenntnis ausdrücklich bestritten würden und als Beweis dafür die Vorlage der Wiegescheine sowie sämtlicher Eichungsprotokolle des verwendeten Messgerätes beantragt werde. Zudem werde in subjektiver Hinsicht ausgeführt, dass ein wirksames Kontrollsystem installiert sei und vor erstmaliger Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges jeder Mitarbeiter genauestens eingewiesen werde und dabei explizit auf die Beschränkung der Nutzlast hingewiesen werde. Es gebe für Fahrer regelmäßige Unterweisungen, Checklisten und Anweisungen, um Überladungen zu vermeiden. Es sei auch so, dass im Betrieb regelmäßig Sicherheitsschulungen durchgeführt würden, im Zuge derer die Mitarbeiter unter anderem auf die Einhaltung der möglichen Beladungsgrenzen

hingewiesen würden. Es sei im Verantwortungsbereich jedes Mitarbeiters, auf die Einhaltung der zulässigen Beladungsgrenzen zu achten. Zudem habe die verfahrensgegenständlich insbesondere zu Spruchpunkt 2 geringfügige Überladung im Ausmaß von 3,97 % zu keinerlei Gefährdung geführt. Ohne technische Ausrüstungen sei diese geringfügige Überladung für den Lenker nicht erkennbar; technische Vorkehrungen zur genauen Kontrolle der Beladem enge seien auf herkömmlichen Baustellen oder Verladestellen nicht vorhanden.

Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen bzw der Ausspruch einer Ermahnung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 4. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 21. November 2023 teilte der Beschwerdeführer mit, dass das Straferkenntnis gegen ihn, F M, wohnhaft in W 14 als Verantwortlicher der Firma M GmbH erlassen worden sei, er jedoch nicht handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher der genannten Firma sei bzw. gewesen sei. Es werde daher um Berücksichtigung dieses Umstandes ersucht.

Daraufhin wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die belangte Behörde um Mitteilung ersucht, gegen wen das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren geführt wurde und wer Adressat des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses gewesen sei. Mit Eingabe vom 11. Dezember 2023 erfolgte eine entsprechende Beantwortung durch die belangte Behörde, wonach das Straferkenntnis an F M jun. gerichtet gewesen sei und auch von diesem Beschwerde erhoben worden sei.

Auch der Beschwerdeführer wurde vom Landesverwaltungsgericht zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 bestätigte dieser, dass er das Straferkenntnis übernommen habe und auch sämtliche Korrespondenz im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde durch ihn (F M jun.) erfolgte und die Beschwerde von ihm eingebracht worden sei.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift, in den Behördenakt, in die ergänzenden Stellungnahmen der belangten Behörde vom 11. Dezember 2023 sowie des Beschwerdeführers vom 21. November 2023 und vom 12. Dezember 2023, in die

ZMR-Abfragen der Personen F M sen. und F M jun. sowie in den Firmenbuchauszug der M GmbH (FN X).

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG war von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um F M (jun.), geboren am X, wohnhaft in W 14/1.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 1. März 2023, GZ: BHSE/923150000204/23, wurde an F M, wohnhaft in W 14, adressiert und war auch an diesen gerichtet. Das Straferkenntnis wurde von einer Büromitarbeiterin der M GmbH am 3. März 2023 übernommen und in weiterer Folge an den im Unternehmen beschäftigten Beschwerdeführer F M jun. ausgehändigt.

Sämtliche Korrespondenz mit der belangten Behörde sowie sämtliche Eingaben an die belangte Behörde im verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren erfolgten durch F M jun.

Die belangte Behörde adressierte sämtliche Schreiben im verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren an F M, W 14.

II.2. Zulassungsbesitzerin der Lastkraftwagen mit den behördlichen Kennzeichen X sowie Z ist bzw. war zur Tatzeit am 9. November 2022 die M GmbH, eingetragen im Firmenbuch zu FN X, mit Sitz in W 14.

Alleiniger Geschäftsführer der M GmbH ist F M (sen.), geboren am X. Dieser vertritt die M GmbH seit 22. Jänner 2013 selbständig. F M sen. ist an der Adresse W 15 hauptwohnsitzlich seit X gemeldet.

Der Beschwerdeführer F M jun. wurde von der M GmbH nicht zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für den Bereich der Einhaltung der Vorschriften des Kraftfahrgesetzes bestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den im Akt einliegenden Schriftstücken und Unterlagen, sowie aus den übereinstimmenden

Stellungnahmen der belangten Behörde sowie des Beschwerdeführers zur Frage, an wen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis als Adressat gerichtet war und wer die Beschwerde gegen das Straferkenntnis verfasst und eingebracht hat. Die diesbezüglich vorliegenden Ausführungen der belangten Behörde sowie des Beschwerdeführers können miteinander in Einklang gebracht werden, sodass davon auszugehen ist, dass als Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren F M jun. anzusehen ist.

Die belangte Behörde hat diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 unmissverständlich ausgeführt, dass das Verfahren gegen F M, wohnhaft in W 14 geführt wurde und auch das Straferkenntnis an F M, geboren am X, wohnhaft in W 14 gerichtet war und diesem zugestellt wurde.

Zudem wurde sämtliche Korrespondenz seitens der belangten Behörde mit F M, wohnhaft in W 14 geführt, wobei hauptwohnsitzlich an dieser Adresse lediglich F M jun. gemeldet ist. Der Hauptwohnsitz des Geschäftsführers der M GmbH; F M sen., befindet sich demgegenüber an der Adresse W 15.

III.2. Die Feststellungen zu den Hauptwohnsitzen sowie zur Vertretungsbefugnis in der M GmbH ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen (ZMR-Abfragen sowie Firmenbuchauszug) und somit unstrittig.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß dem festgestellten Sachverhalt richtet sich das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis an F M, geboren am X (auch als F M jun. bezeichnet). Auch die den Verfahrensgegenstand bildende Beschwerde wurde von F M jun. eingebracht, sodass als Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren F M jun., geboren am X, wohnhaft in W 14/1 anzusehen ist.

Insofern die belangte Behörde vermeint, dass im Straferkenntnis keine Angabe des Geburtsdatums vorgesehen sei, ist auszuführen, dass in bestimmten Fallkonstellationen jedenfalls eine über den reinen Namen hinausgehende weitere Konkretisierung der betroffenen Person erforderlich sein kann, wenn die Namensnennung alleine für eine unzweifelhafte Identifizierung nicht ausreichend ist. Insbesondere durch die verfahrensgegenständlich vorliegende Situation, wonach sich auch der Firmensitz der M GmbH an der Adresse W 14 befindet und sowohl F M, geboren am X (F M jun.) als auch F M, geboren am X (F M sen.) im Unternehmen tätig sind, wäre eine Konkretisierung des Adressaten des Straferkenntnisses allenfalls geboten gewesen.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtes hingewiesen, wonach in jenen Fallkonstellationen, in denen sich auf Grund der Namensgleichheit und identer Abgabestelle mehrerer Personen der Empfänger weder aus der Bezeichnung der Sendung noch aus deren Inhalt ergibt, jene Person als Empfänger anzusehen ist, auf den die angeführten Merkmale (auch) zutreffen und der die Sendung als Empfänger übernommen hat. Danach beurteilt sich die Frage, ob jemand Beschuldigter iSd § 32 Abs. 1 VStG ist. Gegen ein solches Straferkenntnis muss zur Wahrung des Rechtsstandpunktes dieser Person fristgerecht Beschwerde erhoben und darüber entschieden werden, auch wenn es nicht dem behördlichen Willen entsprach, diese Peron in Anspruch zu nehmen (VwGH 04.09.1992, 92/18/0203).

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist als Beschwerdeführer F M jun. anzusehen. Ihm wurde das Straferkenntnis, das im Unternehmen der M GmbH von einer Mitarbeiterin übernommen wurde, ausgehändigt und auf ihn treffen auch alle Merkmale zu, sodass auch unter Zugrundelegung der zitieren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes F M jun. als Adressat des Straferkenntnisses anzusehen ist.

IV.2. Die Bestimmung des § 9 VStG regelt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bei Tatbegehung im Zusammenhang mit juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften. Gemäß der Regelung des § 9 Abs. 1 VStG ist in einem solchen Fall verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer „zur Vertretung nach außen berufen ist“. § 9 VStG regelt somit die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften dahingehend, dass dafür gemäß § 9 Abs. 1 VStG die zur Vertretung nach außen Berufenen (also die statutarischen Vertretungsorgane) einzustehen haben, soweit diese nicht ihrerseits sogenannte verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellen.

Die gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen sind amtswegig zu ermitteln; eine Bejahung statutarischer Vertretungsmacht allein aufgrund der diesbezüglichen Verantwortung des Beschuldigten ist unzureichend, maßgeblich ist stets die objektive Rechtslage (dazu mwN *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] [2023] § 9 Rz 12). Zur Vertretung nach außen berufen ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsführer (zB VwGH25.9.1992, 92/09/0148; 15.7.2022, Ra 2022/08/0085; 16.2.2023, Ra 2020/11/0081.)

IV.3. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Beschwerdeführers setzt demgemäß voraus, dass dieser im Sinne der Bestimmung des § 9 VStG die entsprechende Verantwortung für die Zulassungsbesitzerin M GmbH zu übernehmen hat.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung gemäß § 9 Abs. 1 VStG trifft im Falle der M GmbH den Geschäftsführer des Unternehmens. Der Beschwerdeführer ist jedoch bzw. war gemäß dem vorliegenden Firmenbuchauszug auch zur Tatzeit nicht Geschäftsführer der M GmbH. Auch wurde der Beschwerdeführer nicht zum verantwortlichen Beauftragten der M GmbH für den Bereich der Einhaltung der Bestimmungen des KFG bestellt, sodass eine Haftung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen gemäß Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. März 2023 nicht in Betracht kommt.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, fällt weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage Qualifikation einer Person als Beschwerdeführer sowie zu den Voraussetzungen einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gemäß § 9 VStG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas